

**Gemeindeverband
Feuerwehr
Orpund-Safnern**



**Organisations-
reglement**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
II. Organisation.....	2
Verbandsgemeinden	2
Delegiertenversammlung	3
Fakultatives Referendum	5
Verbandsrat	6
Feuerwehrkommando	7
Rechnungsprüfungsorgan.....	8
III. Verfahren in der Delegiertenversammlung.....	8
Allgemeines	8
Abstimmungen.....	9
Wahlen	10
IV. Finanzielle Bestimmungen.....	12
V. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen.....	13
VI. Austritt, Auflösung und Liquidation.....	14
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15

Organisationsreglement

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Feuerwehr Orpund-Safnern beschliesst, gestützt auf Art. 50 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998, folgendes Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr Orpund-Safnern.

Bemerkung: Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Feuerwehr Orpund-Safnern besteht ein Gemeindeverband (nachstehend "Verband") im Sinne von Art. 130 GG.

² Sitz des Verbandes ist Orpund.

³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne in Nidau.

Mitgliedschaft

Art. 2

¹ Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Orpund und Safnern.

² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Treten weitere Gemeinden dem Verband bei, so passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Aufgabenübertragung

Art. 3

¹ Der Verband besorgt für seine Mitglieder die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 FFG.

² Die Feuerwehr des Verbandes bewältigt in den Verbandsgemeinden Brand-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Vorgaben des kantonalen Rechts und gemäss Feuerwehrreglement des Verbandes. Sie leistet zudem in anderen Notfällen Hilfe.

Geografische
Gebietseinteilung

Art. 4

Der Verband gliedert sich in die geografische Region gebildet aus den Gemeindegebieten der Verbandsgemeinden.

Information

Art. 5

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche die Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.

³ Das Inkasso der Wehrdienstersatzabgaben wird durch die Verbandsgemeinden durchgeführt und die Beträge dem Verband zugewiesen.

⁴ Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich, Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Amtsanzeiger des Verwaltungskreises Biel.

Protokollführung

Art. 6

¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Verbandsrates ist Protokoll zu führen. Es hat Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlung, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse zu enthalten.

² Das Protokoll wird an der jeweils nächsten Versammlung bzw. Sitzung des entsprechenden Organs genehmigt und vom jeweiligen Vorsitzenden und der jeweiligen Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich, jene des Verbandsrates sind nicht öffentlich.

II. Organisation

Organe

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Verbandsrat
- d) das Feuerwehrkommando
- e) das Rechnungsprüfungsorgan
- f) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) die Auflösung des Verbandes
- b) Zweckänderungen
- c) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
- d) über Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. d wenn das fakultative Referendum zustande kommt

² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a bis c sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. d sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Verfahren

Art. 9

¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt den Vertragsgemeinden schriftlich Antrag.

² Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

² ... ¹

³ Der Präsident des Verbandsrates leitet die Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Der Präsident fällt den Stichtscheid.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an den Delegiertenversammlungen mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 11

¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten an der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 12

¹ Der Verbandsrat beruft die Delegiertenversammlung ein.

² Die Delegiertenversammlung wird im ersten Halbjahr zusammengerufen um die Rechnung und im zweiten Halbjahr um den Vorschlag der laufenden Rechnung zu beschliessen.

³ Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

⁴ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen spätestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden zuhanden der Delegierten zu.

Beschlussfähigkeit

Art. 13

Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

¹ Streichung Abs. 2 von Art. 10 – Beschluss Delegiertenversammlung 08.04.2021

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 14

¹ Die Verbandsgemeinden verfügen an der Delegiertenversammlung über je eine Stimme. ²

² ...³

³ Die Delegierten werden vom zuständigen Organ der jeweiligen Gemeinde gewählt.

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) aus den Verbandsratsmitgliedern den Präsidenten des Verbandsrates und der Delegiertenversammlung (in einer Person)
- b) den neutralen Beisitzer des Verbandsrates
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) das Feuerwehrkommando

2. Sachgeschäfte

Art. 16

Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs 1
- c) Reglemente
- d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend abschliessend, soweit Fr. 200'000.00 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- e) den Voranschlag der laufenden Rechnung
- f) die Jahresrechnung
- g) die vom Verbandsrat ausgearbeiteten Organisationsstrukturen

² Änderung Abs. 1 von Art. 14 – Beschluss Delegiertenversammlung 08.04.2021

³ Streichung Abs. 2 von Art. 14 – Beschluss Delegiertenversammlung 08.04.2021

Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 17</p> <p>Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.</p>
Nachkredite zu neuen Ausgaben	<p>Art. 18</p> <p>¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.</p>
Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 19</p> <p>¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.</p> <p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrates für neue Ausgaben übersteigt.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 20</p> <p>¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, können die Verbandsgemeinden abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
Fakultatives Referendum Grundsatz	<p>Art. 21</p> <p>Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche ein Geschäft gemäss Art. 16 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist	<p>Art. 22</p> <p>Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.</p>

Bekanntmachung

Art. 23

¹ Der Verbandsrat gibt Beschlüsse nach Art. 22 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
- e) die Einreichungsstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist

Art. 24

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Verbandsrat den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Verbandsrat

Zusammensetzung

Art. 25

¹ Der Verbandsrat besteht aus den Ressortleitern der Verbandsgemeinden und einem neutralen Beisitzer.

² Der Verbandsrat konstituiert sich selber, vorbehalten Art. 15 Bst. a

³ Der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter nehmen von Amtes wegen und mit Beratungs- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verbandsrates teil. Sie haben kein Stimmrecht.

Beschlussfähigkeit

Art. 26

¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 27

¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Er sorgt dafür, dass die Aufgaben des Verbandes gemäss dem Organisationsreglement und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er den Verband nach aussen.

³ Der Verbandsratspräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Verbandsrates Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet. Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Verbandsrat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

⁴ Die Verbandsratssitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern. Der Präsident beruft die Sitzungen ein. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich und wird den Ratsmitgliedern direkt durch das Sekretariat spätestens vier Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

⁵ Die Sitzungen des Verbandsrates sind nicht öffentlich.

⁶ Der Verbandsrat und das Sekretariat führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

⁷ Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können. Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen. Der Verbandsratspräsident weist visierte Rechnungen zur Zahlung an. Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen mit Kollektivunterschrift.

⁸ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement oder durch Vorschriften des übergeordneten Rechts einem anderen Organen zugewiesen sind.

Verbandsverwaltung

Art. 28

¹ Der Verbandsrat kann mit einfachem Beschluss bestimmen, dass die Verwaltung des Verbandes, insbesondere das Sekretariat und die Finanzverwaltung durch Dritte besorgt wird.

² Das Personal des Verbandes wird privatrechtlich angestellt.

³ Die Rechte und Pflichten der Angestellten richten sich nach dem Arbeitsvertrag gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Gebundene Ausgaben

Art. 29

Der Verbandsrat beschliesst gebundene Ausgaben.

Feuerwehrkommando

Feuerwehrkommando

Art. 30 ⁴

¹ Der Feuerwehrkommandant leitet die Feuerwehr auf operativer Stufe risikoorientiert und setzt die strategischen Entscheide des Verbandsrates um. Er stellt sicher, dass Drittkräfte situationsgerecht beigezogen werden können. Er fördert die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und kennt deren Potenzial.

² Der Feuerwehrkommandant wird durch Dritte unterstützt:

- Feuerwehr im Einsatz: Mindestausbildung Einsatzführung 1
- Partnerorganisationen: z.B. Nachbar-Feuerwehren, usw.
- Administrative Aufgaben: Fourier mit entsprechender Ausbildung

⁴ Änderung Art. 30 – Beschluss Delegiertenversammlung 08.04.2021

- Ausbildung: Ausbildungsverantwortlicher mit entsprechender Ausbildung
- Material- und Fahrzeugwarte: mit entsprechender Ausbildung

Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 31

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

Art. 32

Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Sie erstattet der Delegiertenversammlung einmal jährlich Bericht.

III. Verfahren in der Delegiertenversammlung

Allgemeines

Traktanden

Art. 33

Die Delegiertenversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierete Geschäfte. Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 34

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- beziehungsweise Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht gemäss Art. 49a GG.

Eröffnung

Art. 35

Der Präsident

- eröffnet die Delegiertenversammlung
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Eintreten

Art. 36

Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 37

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 38

¹ Die Delegierten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden das Wort

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 39

Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren

Abstimmungsverfahren

Art. 40

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Abs. 3 – 6) ermitteln

³ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" – "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

⁴ Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 2 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

⁵ Das Sekretariat schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

⁶ Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form

Art. 41

¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen ab.

² Ein Delegierter kann geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit

Art. 42

Der Präsident stimmt nicht mit. Der Präsident fällt den Stichtscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 43

¹ Die Delegiertenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 44

Wählbar sind

- als Delegierte die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinde
- in den Verbandsrat die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden

Unvereinbarkeit

Art. 45

¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss	<p>Art. 46</p> <p>Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Gemeindegesetz geregelt.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 47</p> <p>Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 48</p> <p>a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt</p> <p>b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim</p> <p>e) Die Zettel werden entsprechend den vertretenen Stimmen verteilt (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretariat.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind: - nur wählen, wer vorgeschlagen ist <p>g) Die Zettel werden wieder eingesammelt</p> <p>h) Das Sekretariat</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüft, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, - scheidet ungültige Zettel von den gültigen und - ermittelt das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 49</p> <p>Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 50</p> <p>Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 51</p> <p>¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Das Sekretariat streicht zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>

Ermittlung

Art. 52

¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 53

¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 54

Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Grundsatz

Art. 55

¹ Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Der jeweils aktuelle Finanzplan ist zusammen mit dem Vorschlag den Gemeinden zuzustellen.

³ Der Verband strebt eine ausgeglichene Rechnung an. Er finanziert sich durch

- a) Ersatzabgaben
- b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehren
- c) Rückerstattungen von Einsatzkosten
- d) Subventionen und andere Beiträge

⁴ Der Verband macht Beiträge des Bundes, des Kantons, der Gebäudeversicherung Bern sowie von Dritten geltend. Die Verbandsgemeinden treten ihre betreffenden Ansprüche an den Verband ab.

⁵ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die in Abs. 1 angeführten Einnahmen gedeckt sind, haben die Verbandsgemeinden nach dem folgenden Schlüssel Beiträge an den Feuerwehrverband zu leisten: Nach Einwohnerzahl; diese bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der 2 letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

Haftung

Art. 56

¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 10 Jahren ab Austritt aus dem Verband gemäss dem in Art. 55 Abs. 5 festgesetzter Kostenteiler für die zurzeit des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten.

³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden solidarisch. Im internen Verhältnis unter den Verbandsgemeinden gilt der in Art. 55 Abs. 5 festgelegte Kostenteiler. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Verbandsauflösung.

V. Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

Beschwerden

Art. 57

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrichtspflege kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Erlasse und Verfügungen der Verbandsorgane
- b) Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane in Wahl- und Abstimmungssachen
- c) weitere Beschlüsse der Verbandsorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist

Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Art. 58

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrichtspflege.

Ausstand

Art. 59

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutari-
schen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesez.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 60

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und die Feuerwehrangehörigen erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Mitglieder der Verbandsorgane und die Feuerwehrangehörigen sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für die Feuerwehrangehörigen und des Verbandspersonals.

³ Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Strafen

Art. 61

¹ Widerhandlungen gegen Erlasse des Verbandes werden mit Busse bestraft.

Das Bussenhöchstmass beträgt:

- Fr. 5'000.00 für Widerhandlungen gegen Reglementbestimmungen
- Fr. 2'000.00 für Widerhandlungen gegen Verordnungsbestimmungen

² Der Verbandsrat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

³ Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist der Verbandsrat die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft.

VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 62

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Feuerwehrverband austreten.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 63

¹ Der Verband wird durch Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst.

² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

³ Bei der Auflösung des Verbandes wird dessen Vermögens- oder Schuldenüberschuss den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 10 vorangegangenen Jahren zugewiesen. Massgebend für die Bewertung des Verbandsvermögens sind die Buchwerte im Zeitpunkt des Austritts beziehungsweise der Auflösung.⁵

⁵ Änderung Abs. 3 von Art. 63 – Beschluss Delegiertenversammlung 08.04.2021

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Einbringen von Vermögen

Art. 64

¹ Bestehende Gebäude und feste Einrichtungen (insbesondere Feuerwehrmagazine) verbleiben im Eigentum der betreffenden Einwohnergemeinden. Der Verband und die betreffenden Gemeinden legen die Mietbedingungen vertraglich fest.

² Bestehende bewegliche Feuerwehrmaterialien der Verbandsgemeinden übernimmt der Verband unentgeltlich zu Besitz und Eigentum.

³ Soweit Verbandsgemeinden beim Eintritt in den Verband über Spezialfinanzierungen für die Feuerwehren verfügen, sind die betreffenden Mittel in das Verbandsvermögen einzubringen.

Inkrafttreten

Art. 65

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 16. Juni 2011 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 3. Juni 2015.

Safnern, 4. Juni 2015

Gemeindeverband Feuerwehr Orpund-Safnern

Der Verbandspräsident Die Verbandsekretärin

sig. Urs Rihs

sig. Sandra Geider

Auflagezeugnis

Die Verbandssekretärin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Delegiertenversammlung vom 3. Juni 2015 in den Gemeindeverwaltungen Orpund und Safnern öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 30. April 2015 bekannt gemacht.

Safnern, 4. Juni 2015

Gemeindeverband Feuerwehr Orpund-Safnern

Die Verbandssekretärin

sig. Sandra Geider

GENEHMIGUNG

Folgende Änderungen mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2021 wurden an der Delegiertenversammlung vom 8. April 2021 genehmigt:

Art. 10 Abs. 2 – Streichung

Art. 14 Abs. 1 – Änderung

Art. 14 Abs. 2 – Streichung

Art. 30 - Änderung

Safnern, 9. April 2021

Gemeindeverband Feuerwehr Orpund-Safnern

Der Verbandspräsident

Die Verbandsekretärin

Michel Hess

Sabrina Studer

Auflagezeugnis

Die Verbandssekretärin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Delegiertenversammlung vom 8. April 2021 in den Gemeindeverwaltungen Orpund und Safnern öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 11. März 2021 bekannt gemacht.

Safnern, 9. April 2021

Gemeindeverband Feuerwehr Orpund-Safnern

Die Verbandssekretärin

Sabrina Studer

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 12. Mai 2021